

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schäfer OHG Holzbau Innenausbau (Stand: 06/2014)

1. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Schäfer OHG Holzbau Innenausbau (S.OHG).
2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bestimmungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn S.OHG diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. Geheimhaltung, Auskünfte

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Fotos, Kalkulationen und sämtlichen sonstigen Unterlagen von Sonderlösungen, welche S.OHG im Geschäftsverkehr übermittelt, behält sie sich die Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten weder ohne Zustimmung der S.OHG zugänglich gemacht, noch außerhalb der Geschäftsbeziehungen mit S.OHG verwendet oder verwertet werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der schriftlichen Zustimmung der S.OHG.

3. Angebot, Auftragsbestätigung, Auskünfte

1. Ein von der S.OHG erstelltes Angebot ist freibleibend. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Wird auf Grund eines von der S.OHG übermittelten Angebots ein Auftrag erteilt, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn der Auftrag durch S.OHG schriftlich bestätigt wird.
3. Von der S.OHG erteilten Auskünfte, technischen Beratungen sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen auf Grund von Erfahrungswerten.
4. Von uns angegebene Lieferzeiten bieten nur grobe Anhaltspunkte auf Basis von Schätzungen und Erfahrungswerten. Eine bestimmte Zeit, Frist oder ein Termin wird damit ausdrücklich nicht zugesichert.

4. Vertragsrecht

1. Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.
2. Wenn der Auftragnehmer mit seinen Zahlungen in Verzug gerät, ist die S.OHG berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
3. Im Falle einer Stornierung bzw. Kündigung durch den Auftraggeber trägt dieser alle bis dahin angefallenen Kosten.
Diese ermitteln sich nach dem jeweiligen Leistungsstand.
4. Mit Privatkunden kann die VOB gesondert vereinbart werden.

5. Eigenschaften des Holzes

1. Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.
2. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.
3. Um den konstruktiven Holzschutz zu gewährleisten, dürfen Geländeaufschüttungen nur bis max. 30 cm unter die Holzkonstruktion ausgeführt werden (z.B. Außenwand oder freistehende Stützen).
4. Die regelmäßige Pflege von Holz obliegt der Sorgfaltspflicht des Bauherrn bzw. Eigentümers.
5. Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.

6. Zahlung

1. Die S.OHG behält bei allen gelieferten Gegenständen den erweiterten Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung.
2. Zahlungsziele werden in der Regel auftragsbezogen vereinbart. Ist dies nicht erfolgt, so ist die Kaufsumme spätestens bei Warenübergabe bzw. nach Montage ohne Abzug fällig.
3. Bei Bauverzug in Verantwortung des Kunden werden alle bis dahin entstandenen Kosten abgerechnet.
4. Die S.OHG akzeptiert keine Schecks und Lastschrifteneinzüge.
5. Die Zahlung durch Überweisung gilt erst dann als Erfüllung, wenn eine Gutschrift auf dem Konto der S.OHG erfolgt ist.
6. Zahlungsverzug tritt automatisch nach überschreiten des Zahlungszieles ein.
7. Bei Zahlungsverzug erlöschen alle Rabatte und Skontovereinbarungen.
8. Der Kunde kann eigene Forderungen gegenüber der Kaufpreisforderung nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der S.OHG anerkannt worden sind. Das Gleiche gilt für ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund angeblicher Mängel.
9. Bei Zahlungsverzug sind der entstandene Zins und sonstige daraus resultierende Kosten zu ersetzen. Verzugszinsen werden mit 8% über dem Basiszinssatz berechnet, es sei denn, dass die S.OHG eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist oder der Auftraggeber eine geringere Belastung. § 353 HGB bleibt unberührt.

7. Versicherung

1. Eine Transportversicherung wird nur dann abgeschlossen, wenn dies bei Auftragsvergabe schriftlich vom Kunden gewünscht und von der S.OHG in der Auftragsbestätigung so akzeptiert wird; die Kosten für die Versicherung trägt der Kunde.

8. Schlechtwetterregelung, Ausführungsfristen, zusätzliche Arbeiten, Planänderungen

1. Im Interesse der Bauherrschaft behält sich die S.OHG vor, auf angekündigte oder momentane Schlechtwetterperioden zu reagieren und Bauphasen entsprechend zu beginnen bzw. zu unterbrechen.
2. Die S.OHG übernimmt keine Verantwortung für nicht von ihr verursachte Fristüberschreitungen (z.B. durch Schlechtwetter). Diese gilt insbesondere, wenn die vorausgehenden Bauleistungen nicht termingerecht fertiggestellt sind sowie bei bauseits veranlassten Änderungen.
3. Zusätzliche vom Bauherrn oder von der Baurechtsbehörde veranlasste Arbeiten, Änderungen oder Bauauflagen, werden nach Aufmaß und den bei uns üblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt. Die Stundenzettel mit Leistungsaufstellung und Materialverbrauchsangaben sind vom Bauherrn zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Stundenzettel gelten, wenn kein Widerspruch gegen diese erfolgte, 7 Tage nach Zugang beim Auftraggeber als anerkannt.
4. Planänderungen sind nach Fertigstellung der Werkplanung nur noch nach ausdrücklicher Zustimmung der S.OHG möglich.

9. Zufahrt, Baustromversorgung

1. Der Auftraggeber hat bei vereinbarten Montagearbeiten sicherzustellen, dass die Zufahrt zur Baustelle für schwere Transport- und Kranfahrzeuge ausreichend groß, entsprechend befestigt und auch bei schlechteren Wetter befahrbar ist. Ebenso müssen ausreichende und geeignete Lagerungsmöglichkeiten für die anzuliefernden Holzbauteile unmittelbar am Aufbauort vorhanden sein.
Über abweichende Voraussetzungen vor Ort ist die S.OHG in Schriftform und vor Auftragserteilung zu informieren.
2. Die Baustromversorgung (220 V und 380 V/63 A) wird vom Auftraggeber sichergestellt. Dieser trägt zudem die Verbrauchskosten, d.h. Stromkosten.

10. Gewährleistung

1. Die Mängelgewährleistung eines Verbrauchers erlischt, wenn offensichtliche Mängel nicht unverzüglich (innerhalb von 6 Tagen nach Lieferung) schriftlich gerügt werden.
2. Mängelrügen nach § 377 HGB haben schriftlich zu erfolgen.
3. Beanstandungen wegen Transportschäden sind vom Kunden unverzüglich gegenüber dem Transportunternehmen und der S.OHG vorzunehmen.
4. Die S.OHG entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie dem Nacherfüllung verlangenden Kunden Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache gewährt. Nach zweimaligem Fehlschlagen der jeweils gewählten Nacherfüllungsmöglichkeit hat der Kunde vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieser AGB die Rechte aus § 437 BGB, wenn sich nicht, insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

11. Referenzliste

1. Die S.OHG erhält die Genehmigung, das Bauvorhaben mit Fotos in der Referenzliste aufzuführen. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf Rechtsansprüche.

12. Schlussbestimmungen, Gerichtsstands Klausel, anwendbares Recht

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben. Schriftliche Erklärungen können wirksam an die vom anderen Vertragsteil zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet werden.
2. Diese Bestimmungen enthalten sämtliche Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
3. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.
4. Unter "schriftlich" im Sinne dieses Vertrages verstehen die Vertragsparteien neben einer Postsendung, auch eine via Telefax oder E-Mail übertragene Erklärung.
5. Die S.OHG ist berechtigt Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
6. Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
7. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausschließlich das sachlich für 79110 Freiburg im Breisgau zuständige Gericht vereinbart.